

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 235.

Sonnabend den 23. August.

1862.

Bekanntmachung.

Die zum Neubau der Turnhalle erforderlichen Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Klempner-, Schieferdecker- und Lackirer-Arbeiten sollen auf dem Wege der Submission vergeben werden. Die näheren Bedingungen hierüber sind auf dem Rathes-Bauamte einzusehen und die Forderungen bis zum **1. September d. J.** daselbst versiegelt abzugeben.
Leipzig, den 20. August 1862. **Des Rathes Bau-Deputation.**

Ueber wucherische Geschäfte.

I.

Das Strafgesetzbuch vom 11. Aug. 1855 setzt im 16. Capitel die Strafen des Wuchers fest und belegt namentlich Denjenigen, welcher bei einem Darlehns-Geschäfte den gesetzlich Zinsfuß durch Bedingung oder Annahme höherer als der gesetzlich gestatteten Zinsen, oder anderer, den Betrag der gesetzlich erlaubten Zinsen überschreitender, zu Geld zu veranschlagender Vortheile überschreitet, mit einer Geldstrafe, welche vom Doppelten bis auf das Zehnfache des bedungenen oder gezogenen unerlaubten Gewinnes ansteigen kann. Eine gleiche Strafe soll die Personen treffen, welche von ihren Darlehnschuldnern größere Summen oder bessere Münzsorten, als sie ausgeliehen haben, annehmen oder sich versprechen lassen und dadurch den gesetzlich gestatteten Zinsbetrag überschreiten oder für die Gestattung eines Darlehns außer dem Betrage oder Werthe der gesetzlich gestatteten Zinsen noch einen andern zu Geld zu veranschlagenden Vortheil annehmen oder bedingen, oder wenn sie ein wucherliches Darlehen in die Form eines andern als des Darlehnsvertrages einkleiden. Weiter sollen in eine Geldbuße bis zu 500 Thaler Diejenigen verurtheilt werden, welche bei der Ausleihung von Darlehen dem Schuldner statt baaren Geldes Sachen aushändigen, wobei jedoch Creditpapiere, welche einen Cours haben, nicht als Sachen im Sinne des Gesetzbuchs zu betrachten, wenn sie dem Schuldner nach dem Courswerthe angerechnet worden sind, und es soll sogar die Strafe des Betrugs eintreten, wenn der Darleiher, um den Schuldner zu täuschen, den wucherlichen Vertrag so einleidet, daß der Schuldner daraus das wahre Verhältniß der Zinsen oder der statt derselben bedungenen Vortheile zu dem Capitale nicht erkennen konnte.

Wer sich mit wucherlichen Geschäften befaßt, kennt auch die auf den Wucher gesetzten Strafen und denkt darüber nach, wie sich höhere Procente durch Hinterziehung des Gesetzes auf geschickte Weise heraus schlagen lassen. Da liegt denn für den Capitalisten, welcher von einem auswärtigen Geldbedürftigen um ein Darlehn angesprochen wird, sich aber Anstands halber oder aus Furcht vor Strafe nur die höchsten gesetzlichen Zinsen ausmachen und gleichwohl hierbei eine Nebenprovision erlangen will, der Gedanke sehr nahe, daß es diesfalls sehr zweckdienlich ist, trotz aller gebotenen Sicherheit Bedenken über Bedenken aufzustellen. Unter dem Vorgeben, daß man zunächst die Grundstücke oder die Wirthschaft des Darlehnsuchers in Augenschein nehmen oder über denselben persönlich sich erkundigen müsse, werden Besichtigungstouren veranstaltet und wenn das Geschäft endlich zu Stande kommt, bietet sich willkommene Gelegenheit dar, dem bedrängten Schuldner für Fortkommen, Zehrung und Zeitverlust eine ansehnliche Summe Geldes in Ansatz und bei der Auszahlung des Darlehns ohne Weiteres in Abzug zu bringen. Oder es spiegelt der Inhaber von Actien und Staatspapieren dem Geldsuchenden vor, er habe kein baares Geld, sondern nur Actien oder Creditpapiere, die er al pari gekauft habe; solle er ihm, dem Schuldner, jetzt, wo dieselben nur 80 stünden, mit Gelde ausbelfen, so müsse er die Papiere umsetzen, der Darlehnsuchende aber ihm den bei der Umwechslung entstehenden Coursverlust vergüten oder sich bei der Auszahlung des Darlehns abziehen lassen. Durch Scheinmanipulationen dieser Art werden die armen Geldsuchenden bei Darlehnsverwilligungen oft auf das Entsetzlichste verführt und schneller und schneller ihrem gänzlichen Ruine entgegengeführt, und die Gläu-

biger dünken sich wohl gar noch in ihrem besten Rechte zu sein, wenn sie, angeblich um sich gegen künftige Verluste möglichst sicher zu stellen, den Geldsuchenden kostspielige Schwierigkeiten dieser Art bereiten, hiermit aber nur ihre eigene Bereicherung und die Umgehung der Wuchergesetze bezwecken.

Nicht immer gehen aber hartherzige Capitalisten bei solchen Operationen, wenn der Untersuchungsrichter davon Kenntniß erlangt, strafflos aus. Im vorigen Jahre lag dem k. Oberappellationsgerichte ein solcher Fall vor, bei dessen Entscheidung dasselbe, im Wesentlichen in Conformität mit der Ansicht erster Instanz, mittelst Erkenntnisses vom 16. Septbr. 1861 Grundstücke aufstellte, deren Veröffentlichung in einem dem Publicum zugänglichen Blatte sehr zweckdienlich sein dürfte. In den beigegebenen Rationen heißt es nämlich:

Der Angeschuldigte hat die gemachten Abzüge wiederholt durch die Bezugnahme auf Fortkommen bei gehaltenen Wegen, Zehrung und Verschwendung zu rechtfertigen versucht. Man theilt nun zunächst die Ansicht der vorigen Instanz, daß Wege und Reisen, welche ein Capitalist unternimmt, entweder um die Grundstücke, auf welche er Gelder auszuleihen beabsichtigt, vorher zu besichtigen, oder um zu Beschaffung der zu Gewährung eines Darlehns nöthigen Baarschaft Staatspapiere und ausländische Cassenscheine umzutauschen, resp. Gelder beim Banquier zu erheben, in gleichen Wege, welche behufs der Empfangnahme zurückzahlender Darlehne und zur Quittung nöthig werden, insbesondere auch Wege, die der Gläubiger nur deshalb macht, um sich persönlich von seines Schuldners Verhältnissen und seiner Wirthschaftsführung zu überzeugen, oder um Gelder aufzuborgen, die er dann als eigene verleiht, insgesammt Bemühungen bilden, welche dem Interesse des Capitalisten dienen und dem Schuldner keineswegs zur Erstattung angezogen werden dürfen. Zwar meint der Vertheidiger, es sei damit zugleich auch dem Interesse des Schuldners gedient; allein wie hieraus noch keineswegs folgen würde, daß der Gläubiger alle seine diesfallsigen Bemühungen vom Schuldner erstattet verlangen könne, so ist in allen jenen Fällen das Interesse des Schuldners, wenn man ein solches überhaupt statuiren will, ein höchst untergeordnetes und secundäres; er mag zwar im Allgemeinen das Zustandekommen des Geschäftes wünschen, aber doch nicht gerade um jeden Preis; dem Gläubiger ist es eben nur um seine Sicherheit zu thun, wenn er sich des Darlehnsuchenden Grundstücke zuvor ansieht, oder wenn er gar, um die Richtigkeit fernerer Belassung eines Darlehns capitales zu prüfen, dergleichen Schritte thut; ihm liegt es ob, wenn er ein Darlehn einmal zugestimmt hat, die Mittel zu dessen Realisirung herbeizuschaffen, nicht dem Schuldner, ihn für dergleichen Bemühungen im eigenen Interesse noch zu bezahlen. Auch bei der Quittungleistung über zurückbezahlte hypothekarische Capitale müßte sich der Gläubiger wenigstens auf des Schuldners ausdrückliches Verlangen wegen seines Erscheinens vor der Hypothekenbehörde und auf einen in dessen Folge wirklich gehaltenen Aufwand beziehen können, um solchen restituirt zu verlangen. Wie dagegen R. seine Ansprüche hierunter aufstellt, sind sie offenbar nur Bemäntelungen wucherlicher Vortheile, hinsichtlich deren demnächst in den meisten Fällen noch gar sehr fraglich ist, ob die Behauptungen nicht selbst jedes factischen Grundes völlig entbehren."